

# Kooperationsvertrag

**zwischen**

**Krankenhaus**

vertreten durch

**Vertretungsberechtigten**

**und der**

**Kassenärztlichen Vereinigung Berlin  
K.d.ö.R.**

vertreten durch den Vorstand

- nachfolgend auch KV genannt -

**über die Errichtung und den Betrieb einer  
KV-Notdienstpraxis für Erwachsene**

**am Krankenhaus**

## **Präambel**

Zur medizinischen Versorgung von Versicherten in sprechstundenfreien Zeiten sollen die vorhandenen Kapazitäten und Ressourcen effizient genutzt werden. Durch Kooperation der verschiedenen Beteiligten und Verzahnung der Strukturen können die bestehenden Angebote optimiert und erweitert werden. Als niedrigschwelliges Angebot der ambulanten ärztlichen Versorgung wird die KV-Notdienstpraxis in Kooperation der Partner dieser Vereinbarung als erste Anlaufstelle für Versicherte angeboten, die außerhalb der Sprechstundenzeiten einer Versorgung bedürfen.

Ziel dieses Vertrages ist es, die Rettungsstelle für Erwachsene des Krankenhauses zu entlasten und die ambulante ärztliche Versorgung zum Wohle der Patienten auch in sprechstundenfreien Zeiten an geeigneten Standorten anzubieten.

## **§ 1 Gegenstand**

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Errichtung und der Betrieb einer KV-Notdienstpraxis sowie die Zusammenarbeit bei dem Betrieb der KV-Notdienstpraxis in Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben aus § 75 Abs. 1b Satz 2 SGB V. Die §§ 73 und 76 SGB V bleiben unberührt.

## **§ 2 Organisation**

- (1) Die KV-Notdienstpraxis wird als eigene räumlich-organisatorische Einheit nur in sprechstundenfreien Zeiten betrieben. Dabei stellt die KV Berlin dienstplanmäßig vorgesehene Ärzte\* zur Besetzung der KV-Notdienstpraxis zu den in Anlage 1 vereinbarten Dienstzeiten. Die Organisation bezüglich Auswahl, Einsatz und Vertretung im Verhinderungsfall der Vertragsärzte obliegt der KV Berlin. Sollte der KV Berlin eine Organisation im Verhinderungsfall nicht möglich sein, übernimmt das Krankenhaus die Versorgung der Patienten entsprechend § 2 Abs. 2. Die KV Berlin soll den Dienstplan dem Krankenhaus zwei Wochen im Voraus übermitteln. Mit Zustimmung der Ärzte der KV Berlin und dem Krankenhaus kann über die im Dienstplan festgelegten Dienstzeiten hinaus die Einsatzzeit in Einzelfällen verlängert werden, wenn dies durch die Anzahl der zu versorgenden Patienten notwendig ist. Die Sicherstellung des Facharztstatus\* wird zu jeder Zeit gewährleistet.
- (2) In den übrigen sprechstundenfreien Zeiten (insb. Nachtstunden während der gesamten Woche) erfolgt die Besetzung der Dienste für die ärztliche Versorgung gemäß § 75 Abs. 1b SGB V in Abstimmung der Vertragspartner. Das Krankenhaus nimmt zu diesem Zweck an der vertragsärztlichen Versorgung teil. Die Sicherstellung des Facharztstandards wird zu jeder Zeit gewährleistet.
- (3) Das Krankenhaus stellt sicher, dass die in der KV-Notdienstpraxis diensthabenden Ärzte\* jeweils während der Öffnungszeiten durch eine geeignete Fachkraft (z.B. Medizinische Fachangestellte\*, Gesundheits- und Krankenpfleger\*) in den Behandlungsräumen begleitet und unterstützt werden. Die Aufgaben sowie die erforderliche Qualifikation der unterstützenden Fachkraft sind in Anlage 2 zu diesem Vertrag geregelt. Es besteht kein Anspruch der KV Berlin, konkrete nichtärztliche Mitarbeiter dauerhaft zu fordern. Das Krankenhaus ist insoweit nur zur Stellung geeigneten Personals entsprechend der in der Anlage 2 festgelegten Anforderungen verpflichtet. Das Krankenhaus unterliegt bei der Sicherstellung der personellen Unterstützung der Sorgfaltspflicht gemäß § 277 BGB (Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten). Ist dem Krankenhaus eine personelle Unterstützung der

\* Die Begriffe „Arzt“, „Ärzte“ und „Patienten“ o.ä. sind stets geschlechtsneutral zu verstehen.

KV Berlin für bevorstehende Dienste nicht möglich, so ist die KV Berlin umgehend hierüber zu informieren. In diesem Fall stellt das Krankenhaus sicher, dass sowohl das Kartenlesegerät und der Laptop der KV-Notdienstpraxis für den gemeinsamen Tresen als auch der Medienwagen der KV-Notdienstpraxis in dem Behandlungsraum angeschlossen zur Verfügung steht. Die Beaufsichtigung des Wartebereichs wird in diesem Fall ebenfalls durch das Krankenhaus gewährleistet.

### **§ 3 Zuständigkeit für die medizinische Versorgung**

- (1) Die Kooperationspartner vereinbaren eine enge Zusammenarbeit, durch die folgende Ziele erreicht werden sollen:
  - Verbesserung der ambulanten Notfallversorgung von Erwachsenen durch die Nutzung der Infrastruktur eines Krankenhauses im Bedarfsfall.
  - Vermeidung unnötiger Krankenhauseinweisungen durch eine enge Zusammenarbeit zwischen der KV-Notdienstpraxis und dem Krankenhaus.
  - Vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Ziel der ständigen Weiterentwicklung der Kooperation entsprechend des medizinischen Fortschritts und der Bedarfssituation der Bevölkerung, unter Berücksichtigung sich ändernder gesetzlicher Bestimmungen und untergesetzlicher Normen.
- (2) Die Kooperationspartner sind sich darüber einig, dass durch den Betrieb der KV-Notdienstpraxis in den Räumlichkeiten des Krankenhauses die originären Aufgaben der Vertragsparteien nicht berührt werden.
- (3) Zur Vermeidung möglicher Abgrenzungsprobleme vereinbaren die Kooperationspartner folgende Grundsätze:
  - a) Die KV-Notdienstpraxis nimmt die Aufgaben in dem Umfang wahr, der sich aus den gesetzlichen und vertraglichen Erfordernissen der vertragsärztlichen Versorgung zu den sprechstundenfreien Zeiten ergibt.
  - b) Die KV-Notdienstpraxis ist während der Dienstzeiten der KV-Notdienstpraxis mit geeigneten Ärzten\* (z. B. Fachärzte für Allgemeinmedizin, Praktischen Ärzten, hausärztlich tätige Fachärzte für Innere Medizin) besetzt.
  - c) Das Krankenhaus ist grundsätzlich zuständig für alle Patienten, die mit Rettungsmitteln in das Krankenhaus eingeliefert werden, mit einer Krankenhauseinweisung vorstellig werden oder bei denen aufgrund einer akut bedrohlichen bzw. zeitkritischen Erkrankung oder Verletzung eine sofortige fachspezifische Behandlung mit den Mitteln eines Krankenhauses erforderlich ist, sowie für Patienten, die in Fachabteilungen des Krankenhauses behandelt wurden und aufgrund akuter Komplikationen unmittelbar Einrichtungen des Krankenhauses in Anspruch nehmen (nachstationäre Behandlung). Die KV-Notdienstpraxis ist zuständig für die ambulante Versorgung aller übrigen Patienten. Sofern Patienten, die mit Rettungsmitteln eingeliefert werden, nach der Ersteinschätzung als ambulante Fälle anzusehen sind, werden sie an die KV-Notdienstpraxis verwiesen.

\* Die Begriffe „Arzt“, „Ärzte“ und „Patienten“ o.ä. sind stets geschlechtsneutral zu verstehen.

- d) Das Krankenhaus stellt während der Dienstzeiten der KV-Notdienstpraxis sicher, dass Patienten, die das Gelände des Krankenhauses betreten, bzw. deren Angehörige auf die KV-Notdienstpraxis hingewiesen werden. Zudem stellt das Krankenhaus sicher, dass Patienten bzw. deren Angehörige durch Personal des Krankenhauses hinsichtlich der Beschwerden befragt und dahingehend eingeschätzt werden, ob die Beschwerden ambulant durch die KV-Notdienstpraxis behandelbar sind. Über das anzuwendende Ersteinschätzungsverfahren (Anlage 3) verständigen sich die Vertragsparteien gesondert. Sofern der Patient nach der Ersteinschätzung ambulant durch die KV-Notdienstpraxis behandelt werden kann, erfasst das Personal des Krankenhauses unter kurzer Angabe der Beschwerden und der Dringlichkeit den Patienten im Praxisverwaltungssystem der KV-Notdienstpraxis („Gemeinsamer Tresen“). Die hierfür notwendige technische Anbindung an das Praxisverwaltungssystem ist von der KV Berlin sicherzustellen. Die Abstimmung der Zuständigkeiten erfolgt auf kooperativer Basis und stets unter Berücksichtigung der Behandlungsbedürftigkeit des Patienten.
- e) Zur Sicherstellung der Datenschutzkonformität im Rahmen der Patientenerfassung schließen die Vertragspartner einen gesonderten Vertrag. Dieser regelt die datenschutzrechtlichen Belange beim Einsatz des Krankenhauspersonals im Rahmen des „Gemeinsamen Tresens“.
- f) Bei telefonischen Anfragen von Patienten gegenüber dem Krankenhauspersonal ist auf die Leitstelle der KV Berlin unter der Rufnummer 116117 bzw. auf die Notrufnummer 112 zu verweisen.
- g) Die Behandlung von Fällen der Gesetzlichen Unfallversicherung und ausländischen Selbstzahlern liegt in der Zuständigkeit des Krankenhauses.
- h) Die in der KV-Notdienstpraxis durchgeführte Behandlung darf den Umfang einer ambulanten Notfallbehandlung im Sinne des Wirtschaftlichkeitsgebotes des § 12 SGB V nicht überschreiten. Die erforderlichen Verordnungen erfolgen durch die diensthabenden Ärzte auf den im Rahmen der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung vorgesehenen Vordrucken. Die Vordrucke werden in der KV-Notdienstpraxis vorrätig gehalten.
- i) Kann die Behandlung aus medizinischen Gründen nicht allein durch die KV-Notdienstpraxis durchgeführt oder beendet werden, wird von der KV-Notdienstpraxis die Weiterbehandlung durch eine Rettungsstelle initiiert. Hierfür wird dem Patienten eine Behandlungsdokumentation mitgegeben, die alle wesentlichen Erkenntnisse und Angaben zu bereits erfolgten oder eingeleiteten Maßnahmen enthält. Unter Beachtung der Wahlfreiheit des Patienten soll das Anmeldepersonal des Krankenhauses gegebenenfalls unverzüglich unterrichtet werden. Im Rahmen der regulären Abrechnung der Rettungsstellenfälle des Krankenhauses gegenüber der KV Berlin werden die von der KV-Notdienstpraxis übernommenen Fälle mit der Angabe „von KV-Notdienstpraxis übernommen“ versehen. Im Sinne von § 2 Abs. 2 soll zweckmäßigerweise vorrangig darauf hingewirkt werden, dass sich der Patient im Krankenhaus vorstellt.
- j) Für den Fall, dass von der KV-Notdienstpraxis behandelte Patienten die Rettungsstelle außerhalb der Öffnungszeiten der KV-Notdienstpraxis erneut aufsuchen, wird die Be-

handlungsdokumentation der KV-Notdienstpraxis für zwei Wochen in der Rettungsstelle gelagert, so dass mit Einwilligung der wiedervorstellig werdenden Patienten vom Krankenhaus Einsicht genommen werden kann. Für die Bereitstellung eines entsprechenden Vordrucks ist die KV Berlin zuständig. Über die Einsichtnahme wird die KV Berlin umgehend informiert. Die Parteien streben eine umgehende elektronische Übermittlung der Behandlungsdokumentation an.

#### **§ 4 Mitnutzung von Räumlichkeiten des Krankenhauses**

- (1) Der Vertrag steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass das Krankenhaus der KV Berlin die Räumlichkeiten für die Einrichtung und den Betrieb einer KV-Notdienstpraxis überlässt.
- (2) Eine Mitnutzung der überlassenen Räume durch das Krankenhaus findet außerhalb der Sprechzeiten der KV-Notdienstpraxis statt.
- (3) Die seitens des Krankenhauses überlassenen Räumlichkeiten ergeben sich aus dem Grundrissplan, der diesem Vertrag als Anlage 4 beigefügt ist. Die Räumlichkeiten werden der KV Berlin zur (Mit-)Nutzung für den Betrieb der KV-Notdienstpraxis zur Verfügung gestellt. Das Krankenhaus gewährleistet in Absprache mit der KV Berlin eine ausreichende und sichtbare Beschilderung der KV-Notdienstpraxis. Die Kosten hierfür trägt das Krankenhaus.
- (4) Die von der KV Berlin eingebrachten Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände werden in je einem separaten Inventar- und Bestandsverzeichnis erfasst. Gleiches gilt für die vom Krankenhaus eingebrachten Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände. Dieses Verzeichnis ist bei Veränderungen entsprechend zu aktualisieren und wird als Anlage 5 diesem Kooperationsvertrag angefügt.
- (5) Sofern die Nutzbarkeit der Räumlichkeiten beeinträchtigt ist, stellt das Krankenhaus für die Verfügbarkeit angemessene Räumlichkeiten für den Routinebetrieb der KV-Notdienstpraxis unter Einhaltung aller Punkte des Kooperationsvertrages zur Verfügung. Die anfallenden (Umzugs-)Kosten trägt Krankenhaus.
- (6) Die Reinigung der Räumlichkeiten wird vom Krankenhaus organisiert. Dabei ist vom Krankenhaus zu gewährleisten und zu dokumentieren, dass die Räume zwischen der vorangegangenen Nutzung und dem Dienstbeginn entsprechend den für das Krankenhaus gültigen Reinigungsvorgaben gereinigt werden.
- (7) Das Krankenhaus stellt die Versorgung bzw. Entsorgung mit/von Wasser, Müll, Strom und Heizung für die Dauer der Nutzung der KV-Notdienstpraxis sicher.

#### **§ 5 Parkplätze**

Das ärztliche Personal der KV-Notdienstpraxis darf frühestens 30 Minuten vor Beginn bis spätestens 30 Minuten nach Ende der Dienstzeiten Parkplätze auf dem Gelände des Krankenhauses (Anlage 6) nutzen. Die Nutzung ist mit dem Nutzungsentgelt gemäß § 8 abgegolten.

### \* § 6 Medizinisches Verbrauchsmaterial / Sprechstundenbedarf

Der Sprechstundenbedarf wird vom Krankenhaus gestellt. Hierfür zahlt die KV Berlin eine Pauschale von 2,05 EUR je Fall. Die Rechnungsstellung über den Sprechstundenbedarf erfolgt einmal im Quartal. Der Rechnungsbetrag ist ohne Abzüge mit einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung fällig und auf folgendes Konto zu überweisen:

Kontoinhaber:

IBAN:

BIC:

Verwendungszweck:

(Verwendungszweck bitte unbedingt angeben)

\* Die Krankenhausapotheken dürfen Arzneimittel für ambulante Behandlungen nur in Ausnahmefällen abgeben. Zu den Ausnahmefällen gehören nach § 14 Abs. 7 ApoG, z. B. Behandlungen von ermächtigten Krankenhausärzten nach § 116 SGB V und Patienten, die ambulant operiert werden (§ 115 b SGB V), nicht jedoch Patienten, die im Rahmen einer gemeinsamen Kooperation gemäß § 75 Abs. 1 b SGB V durch eine KV-Notdienstpraxis ambulant behandelt werden. De lege lata kann aus diesem Grund diese vorzugswürdige Fassung von § 6 keine Anwendung finden. Stattdessen erhält § 6 folgende Fassung:

### § 6 Medizinisches Verbrauchsmaterial / Sprechstundenbedarf

Der Sprechstundenbedarf wird von der KV Berlin für die KV-Notdienstpraxis jeweils auf die Betriebsstätten-Nummer bezogen bei der federführenden Krankenkasse bestellt. Im Anschluss wird der Sprechstundenbedarf durch die KV Berlin an eine vom Krankenhaus zu benennende Person übergeben, die Sorge dafür trägt, dass der für den Betrieb der KV-Notdienstpraxis erforderliche Sprechstundenbedarf in den Räumen der KV-Notdienstpraxis zur Verfügung steht.

### § 7 Telekommunikationsanschlüsse

In der KV-Notdienstpraxis wird für Telefonate, Faxe und Internet vom Krankenhaus ab dem 14.02.2020 eine Infrastruktur zur Verfügung gestellt, die einen Anschluss an den örtlichen DSL-Anschluss der KV Berlin ermöglicht.

### § 8 Nutzungsentgelt

Die Nutzung der o.g. Räume für eine KV-Notdienstpraxis einschließlich der Parkplatznutzung sowie die Unterstützung durch das nichtärztliche Krankenhauspersonal im Rahmen des Praxisbetriebs (§ 2 Abs. 3 i. V. m. Anlage 2) und der Ersteinschätzung (§ 3 Abs. 3 d) wird pauschal vergütet. Hierzu zahlt die KV Berlin ein pauschales Nutzungsentgelt inkl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer i. H. v. XX € (brutto) pro Stunde. Die Anzahl der Stunden ergibt sich aus Anlage 1, Ziff. 2 und beinhaltet auch die in Anlage 2 vereinbarten Rüstzeiten vor Öffnung der KV-Notdienstpraxis und nach deren Schließung. Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich. Der Rechnungsbetrag ist ohne Abzüge mit einer Frist von 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung fällig und auf folgendes Konto zu überweisen:

Kontoinhaber:

IBAN:

BIC:

Verwendungszweck:

(Verwendungszweck bitte unbedingt angeben)

Führen spätere Tarifsteigerungen oder Änderungen der Räumlichkeiten nachweislich zu einer Erhöhung der Kosten, so werden sich die Vertragsparteien darüber verständigen, ob und ggf. in welchem Umfang die Pauschalvergütung entsprechend anzupassen ist.

### **§ 9 Haftung, Versicherungsschutz, Datenschutz**

- (1) Die KV Berlin und das Krankenhaus übernehmen gegenseitig die Haftung für Schäden am Inventar, die durch das jeweilige Personal verursacht werden, sofern die Schäden nicht im Rahmen des üblichen Gebrauchs entstehen. Die Haftung im Rahmen von Schadensersatzansprüchen wird für beide Seiten auf grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Im Übrigen ist die KV Berlin nicht haftbar für Schäden an Einrichtungen oder Eigentum des Krankenhauses, die durch das im Krankenhaus angestellte Personal und/oder durch Patienten des Krankenhauses verursacht werden. Das gilt auch für Schäden, die während des Betriebs der KV-Notdienstpraxis verursacht werden.
- (2) Die im Rahmen dieser Vereinbarung in der KV-Notdienstpraxis tätigen Ärzte\* haften gegenüber den Patienten für alle durch sie oder ihre Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursachten Schäden nach den gesetzlichen Vorschriften. Soweit nichtärztliches Personal des Krankenhauses aufgrund von fachlichen Weisungen der in der KV-Notdienstpraxis tätigen Ärzte tätig wird, gilt dieses als Erfüllungsgehilfe.
- (3) Die in der KV-Notdienstpraxis tätigen Ärzte üben ihre Tätigkeit selbständig aus und verfügen über eine Berufshaftpflichtversicherung in angemessener Höhe. Auf Anforderung weist die KV Berlin dies dem Krankenhaus nach.
- (4) Die Kooperationspartner, das für sie tätige und das in der KV-Notdienstpraxis tätige ärztliche und nichtärztliche Personal sind verpflichtet, die Bestimmungen der ärztlichen Schweigepflicht und des Datenschutzes zu beachten.
- (5) Die KV Berlin und das in der KV-Notdienstpraxis tätige ärztliche und nichtärztliche Personal haben über die das Krankenhaus betreffenden Angelegenheiten auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses Stillschweigen zu bewahren. Ebenso ist das Krankenhaus verpflichtet, über die die KV Berlin und die in der KV-Notdienstpraxis Tätigen betreffenden Angelegenheiten Stillschweigen, auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses, zu bewahren.

\* Die Begriffe „Arzt“, „Ärzte“ und „Patienten“ o.ä. sind stets geschlechtsneutral zu verstehen.

## § 10 Vertragslaufzeit

- (1) Der Kooperationsvertrag tritt zum XX.XX in Kraft.
- (2) Der Kooperationsvertrag kann ordentlich mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Quartalsende, erstmals jedoch zum XX.XX gekündigt werden.
- (3) Das Recht zur fristlosen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtiger Grund zählt beispielsweise:
  - Wesentliche Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen der Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung.
  - Wesentliche Veränderung der Rahmenbedingungen der Struktur, Organisation und Durchführung der Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung im Rahmen des Ärztlichen Bereitschaftsdienstes.
- (4) Die Kündigung dieses Kooperationsvertrages bedarf der schriftlichen Form.

## § 11 Schlussbestimmungen / Salvatorische Klausel

Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Anlagen, auf die diese Vereinbarung verweist und die damit gleichzeitig Bestandteil dieser Vereinbarung sind. Im Übrigen gilt bei Anlagen der jeweils letzte Stand. Ebenso gilt das Schriftformerfordernis für die Aufhebung der Schriftform.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtlich unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dieses die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht. Die Kooperationspartner verpflichten sich, in einem derartigen Fall eine wirksame oder durchführbare Bestimmung an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren zu setzen, die dem Geist und Zweck der zu ersetzenden Bestimmung so weit wie möglich entspricht. Dies gilt entsprechend für etwaige Regelungslücken.

Zur Unterzeichnung liegen zwei Vertragsausfertigungen vor und werden wie folgt verteilt:

- Krankenhaus – zweifache Ausfertigung
- Kassenärztliche Vereinigung Berlin, K.d.ö.R. – eine Ausfertigung

Berlin, den

Berlin, den



## ANLAGE 2 zum **Kooperationsvertrag**

zwischen dem Krankenhaus  
Kassenärztlichen Vereinigung Berlin, K.d.ö.R.

zu § 2 Abs. 3

### **1) Tätigkeiten des nichtärztlichen Personals in der KV-Notdienstpraxis für Erwachsene am Krankenhaus in direkter Unterstützung des diensthabenden Arztes\***

- Unterstützung des ärztlichen Personals der KV-Notdienstpraxis bei der fachgerechten ambulanten Versorgung der Patienten, insb.
  - RR-Messung
  - Fiebermessung
  - Blutentnahme
  - Anlegen von Verbänden
  - Durchführung von Hygienemaßnahmen
  - Vorbereitung von Formularen (Behandlungsdokumentation, Rezept)
- Sicherstellung eines reibungslosen Betriebes der KV-Notdienstpraxis durch allgemeine Verwaltungstätigkeit, insbesondere
  - Kenntnisse des eingesetzten Praxisverwaltungssystems und der häufigen Arbeitsabläufe im Praxisverwaltungssystem und deren Anwendung
  - vollständige Patientenaufnahme und Unterstützung bei der Behandlungsdokumentation der Leistungen
  - Abrechnen von Leistungen nach EBM
  - Vor- und Nachbereitung eines Dienstes
  - Materialkontrolle/Lagerbestand
  - Kooperation und Kommunikation mit der Rettungsstelle
  - Einhaltung des Datenschutzes
  - Kenntnisse im Formularwesen
  - Zusammenarbeit mit der Fachabteilung Ärztlicher Bereitschaftsdienst bzw. dem Praxismanagement der KV Berlin

### **2) Qualifikationsanforderungen des nichtärztlichen Personals**

- abgeschlossene Ausbildung als Medizinische Fachangestellter\*, Arzthelfer, gesundheits- und Krankenpfleger oder Rettungsassistent
- idealerweise mehrjährige Berufserfahrung in der Notfallversorgung und Kenntnisse des ärztlichen Bereitschaftsdienstes
- wünschenswert: Erfahrung in der Erwachsenenversorgung
- Grundkenntnisse in Hygiene- und Qualitätsmanagement, über den EBM, Arbeitsrecht sowie relevante Datenschutzbestimmungen
- Kenntnisse in den MS Office Produkten (insbesondere Word und Excel)
- vorzugsweise Erfahrungen in Verwaltungshandeln und ärztlicher Selbstverwaltung
- Bereitschaft zur Schichtarbeit
- Einsatzbereitschaft bei Ausfällen und Schichtveränderungen

---

\* Die Begriffe „Arzt“, „Ärzte“ und „Patienten“ sind stets geschlechtsneutral zu verstehen.

- eigenverantwortliche, gewissenhafte und ergebnisorientierte Arbeitsweise
- Kommunikationsstärke
- Teamfähigkeit
- Belastbarkeit/Stressresistenz
- Kreativität
- Durchsetzungsvermögen
- Sozialkompetenz
- Lernbereitschaft (insbesondere für eine Praxisverwaltungssoftware)
- Einfühlsamkeit

Die Parteien sorgen durch ein abgestimmtes Schulungskonzept für eine Einarbeitung der nichtärztlichen Fachkräfte in den für den Betrieb der KV-Notdienstpraxis relevanten Themen. Dazu gehören insbesondere:

- Mindestausstattung der KV-Notdienstpraxis
- eingesetztes Praxisverwaltungssystem (PVS)
- QM-Vorgaben in den KV-Notdienstpraxis
- Arbeitsablauf/Kooperation von KV-Notdienstpraxis und Rettungsstelle
- Ansprechpartner der KV-Berlin und des Krankenhauses

## ANLAGE 5 zum **Kooperationsvertrag**

zwischen dem Krankenhaus

und der  
Kassenärztlichen Vereinigung Berlin, K.d.ö.R.

zu § 4 Abs. 4

### **Inventarverzeichnis der KV Berlin**

- Einen VPN-Router / eine Firewall Cisco
- zwei rollbare Medienwagen mit verschließbaren Türen
- drei Laptops von der Firma HP
- drei Computermäuse
- zwei Laptop-Sicherheitsschlösser
- zwei Kartenlesegeräte ORGA
- zwei Multifunktionsdrucker HP

### **Inventarverzeichnis des Krankenhauses**

**Bei Bedarf**

Entwurf